

Kurz gemeldet

Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen

Das BMF hat sein Anwendungsschreiben zur Besteuerung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen grundlegend überarbeitet. Die Ausführungen sind grundsätzlich bei grenzüberschreitenden Mitarbeiteraktivitäten zu beachten, insbesondere bei der Entsendung von Beschäftigten und bei Grenzgängern.

Das am 3.5.2018 veröffentlichte Schreiben (IV B 2 – S 1300/08/10027) berücksichtigt aktuelle Entwicklungen in der OECD, der Rechtslage sowie der Rechtsprechung und ersetzt daher das Schreiben vom 12.11.2014. Aufgrund des Umfangs des Schreibens erfolgen an dieser Stelle nur Hinweise auf die wesentlichen Änderungen zum Vorgängerschreiben:

- Bestimmung der Ansässigkeit (Tz. 1.2.1),
- Freibetrag im Lohnsteuerabzugsverfahren für voraussichtlich im Ausland abzuführende Lohnsteuer (Tz. 1.2.3),
- Nachweispflicht zur Vermeidung der Anwendung der nationalen Rückfallklausel § 50d Abs. 8 EStG (Tz. 2.3),
- nachträgliche Änderung der Zuweisung des Besteuerungsrechts bei Anwendung der 183-Tage-Regel auf einen Zwölf-Monats-Zeitraum (Tz. 4.2.7),
- Aufteilung von Arbeitslohn (Tz. 5.4.2), Antrittsgeld (Tz. 5.5.2) und Abfindungen (Tz. 5.5.5.1). Diese Regelungen sind bereits auf Lohnsteuerbene zu berücksichtigen.

Wegen der Komplexität der Regelungen und den daraus folgenden Auswirkungen von vermeintlich geringfügigen Sachverhaltsänderungen empfiehlt sich grundsätzlich eine individuelle Prüfung des jeweiligen Sachverhalts.

(S. P.)

Rentenzahlungen ins Ausland

Viele Arbeitnehmer denken darüber nach, sich nach ihrer Pensionierung im Ausland niederzulassen. Der BFH hat mit Urteil vom 20.12.2017 (I R 9/16) für den Fall des Wegzugs nach Kanada ein Urteil gefällt, welches als Checkliste für jeden Wegzugswilligen und beratungswilligen Arbeitgeber fungieren kann, um eventuelle steuerliche Fallstricke zu bedenken. Im konkreten Fall erhielt die Steuerpflichtige von der Deutsche Rentenversicherung Bund Renten, die nach dem Wegzug ins Ausland (hier: Kanada) gezahlt wurden.

Der BFH hält zunächst fest, dass die Steuerpflichtige in den Streitjahren in Kanada wohnte. Sie war dort mit ihrem Welteinkommen unbeschränkt steuerpflichtig i. S. d. Art. 4 Abs. 1a DBA Kanada 2001. In Deutschland war die Steuerpflichtige nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 EStG beschränkt steuerpflichtig, da sie – ohne einen inländischen Wohnsitz (§ 8 AO) oder gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 AO) zu haben – durch den Bezug von Renten eines inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgers (inländische Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a) aa) EStG erzielt hat.

Nach Art. 18 Abs. 1 DBA Kanada 2001 können allerdings regelmäßig wiederkehrende oder nicht wiederkehrende Ruhegehälter sowie ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person bezieht, nur in diesem Staat (= Ansässigkeitsstaat = Kanada) besteuert werden. Diese Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen können nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 DBA Kanada 2001 aber auch in dem anderen Vertragsstaat (= Quellenstaat = BRD) versteuert werden, wenn sie nach Maßgabe verschiedener Voraussetzungen aus Quellen in diesem Staat resultieren.

Das Ergebnis war, dass die gezahlte Rente sowohl in Deutschland als auch in Kanada besteuert wurde. Das Ziel des Abkommens, Doppelbesteuerungen zu vermeiden, wurde allerdings durch Art. 23 Abs. 1a i. V. m. DBA Kanada 2001 sichergestellt, da Kanada als Ansässigkeitsstaat entsprechende Maßnahmen im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen vorsieht.

Der vorliegende Fall betrifft das Verhältnis zwischen Deutschland und Kanada bei Rentenzahlungen. Vor einem Wegzug nach der Pensionierung ins Ausland sollte deshalb mit dem jeweils anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen geprüft werden, wo und wie später ausgezahlte Renten besteuert werden.

(R. K.)

Rabatte durch fremde Dritte

Das FG Hamburg (Urt. v. 29.11.2017 – 1 K 111/16) hatte über die Lohnsteuerpflicht für Preisnachlässe von dritter Seite zu entscheiden.

Ausgangspunkt ist eine Rabattgewährung zwischen zwei rechtlich selbstständigen Unternehmen. Zwischen den Gesellschaftern der beiden Organisationen bestehen enge familiäre Bezie-

hungen. Geschäftsgegenstand des einen Unternehmens ist weltweiter Handel und Dienstleistungserbringung (KG), bei dem anderen Unternehmen liegt der Fokus auf Immobilien (I). KG gewährte seinen Mitarbeitern auf alle Käufe aus dem Warensortiment einen Rabatt. Über die Gewährung wurde jedes Jahr neu entschieden, die Beschäftigten wurden mittels Aushang informiert. In gleichem Aushang war die Information enthalten, dass der Rabatt auch den Angestellten der I gewährt wird. Weitere Regelungen diesbezüglich existieren nicht.

Das Finanzamt erfasste die gewährten Preisnachlässe an die Mitarbeiter der I als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Begründet wurde dies u. a. mit „engen Beziehungen sonstiger Art“ aufgrund der familiären Bindungen zwischen den jeweiligen Unternehmensinhabern. Dagegen ging I mit einem Einspruch vor, der im Wesentlichen damit begründet wurde, dass die Rabattgewährung aus eigenwirtschaftlichem Interesse der KG erfolgt, mit dem Ziel der Steigerung und Verstärkung des Umsatzes und der Bindung eines attraktiven Kundenstamms, der einfach zu erschließen war und kein Forderungsausfallrisiko aufweist.

Das FG Hamburg ist der Auffassung von I gefolgt und hat keine Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit angenommen. Nach Ansicht der Richter ist ein einfacher Kausalzusammenhang zwischen der Leistung eines Dritten und einem Dienstverhältnis nicht ausreichend, um Arbeitslohn anzunehmen.

Arbeitslohn ergibt sich aus Rabatten Dritter nur dann, wenn mit dem Preisnachlass eine Arbeitsleistung für den Arbeitgeber entgolten werden soll. Da die Rabattgewährung im eigenwirtschaftlichen Interesse des gewährenden Unternehmens KG erfolgt und nicht auf Vermittlung durch den Arbeitgeber I, liegt kein Arbeitslohn vor. Aus Sicht des FG Hamburg führen auch „enge Beziehungen sonstiger Art“ nicht zu einer anderen Einordnung, sofern nicht weitere Umstände vorliegen, die die Zuwendung eines wirtschaftlichen Vorteils ohne rechtliche Verpflichtung belegen.

(S. P.)

Rainer Kuhse, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Osram Licht AG, München (S. P.)